jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/21 94/07/0119

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
80/04 Wettbewerbsrecht

Norm

B-VG Art140 Abs7;
DMG §30;
DüngemittelRegisterGebV 1987;
VwRallg;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 94/07/0120 bis 94/07/0122, 94/07/0139

Rechtssatz

Durch die Aufhebung des § 30 DMG (und der DüngemittelRegisterGebV 1987) durch das Erkenntnis des VfGH vom 15.12.1992, G 136-138/92-6, V 50-52/92-6, - Inkrafttreten der Aufhebung mit Ablauf des 30.11.1993 - wurde jener Zeitraum, in dem der den Tatbestand verwirklichende Sachverhalt fallen muß, um die Rechtsfolge auszulösen, mit Ablauf des zuletzt genannten Datums beendet (zeitlicher Bezugsbereich). Mangels gegenteiliger Anordnung im Erkenntnis des VfGH wurde hingegen nicht der zeitliche Vollzugsbereich, das ist jener Zeitraum, während dessen die Rechtsfolge verhängt werden darf, beendet. Der Vollzugsbereich bleibt dann von der Aufhebung unberührt, was bedeutet, daß für die bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes verwirklichten Tatbestände zeitlich unlimitiert die im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen verhängt werden dürfen (Hinweis Thienel, Was ist ein außer Kraft getretenes Gesetz? JBl 1994, 27, 33).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070119.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at